

Ihre Rechte als Patient

Patientencharta

Allgemeine Grundsätze*

Runderlass DHOS/E1/DGS/SD1B/SD1C/SD4A/2006/90 vom 2. März 2006 über die Rechte von Krankenhauspatienten mit einer Charta der Patientenrechte für Krankenhauspatienten



Jede Person hat das Recht auf freie Wahl der Einrichtung der Gesundheitsversorgung, in der sie sich einer Behandlung unterzieht, sofern die jeweilige Einrichtung dazu in der Lage ist. Die öffentlichen Krankenhäuser stehen **allen offen** und insbesondere den Bedürftigen und im Notfall nicht krankenversicherten Personen. Sie sind behindertengerecht eingerichtet.

2

Die Gesundheitseinrichtungen garantieren für **die Qualität des Aufenthalts, der Behandlungen und der Pflege**. Sie achten darauf, dass Schmerzen gelindert werden und unternehmen alle Anstrengungen, um jedem ein menschenwürdiges Leben zu gewährleisten. Sie achten besonders auf die menschliche Würde am Ende des Lebens.



Die **Informationen**, die dem Patienten mitgeteilt werden, **müssen verständlich sein und der Wahrheit entsprechen**. Der Krankenhauspatient wird an den therapeutischen Entscheidungen, die ihn betreffen, beteiligt. Er kann den Beistand einer Person seines Vertrauens, die er frei wählt, hinzuziehen.



Eine medizinische Behandlung darf nur mit der **freien und aufgeklärten Einwilligung des Patienten** ausgeführt werden. Er hat das Recht, eine Behandlung abzulehnen. In einer vorher abgegebenen Verfügung kann jede volljährige Person ihre Wünsche bezüglich ihres Lebensendes zum Ausdruck bringen.



Eine **spezielle Einwilligung** ist insbesondere erforderlich von Personen, die an einer biomedizinischen Versuchsbehandlung teilnehmen, für die Spende und Verwendung der Bestandteile und Produkte des menschlichen Körpers und für alle Früherkennungs- und Testmaßnahmen.



Eine Person, der die Teilnahme an einer **biomedizinischen Forschung** vorgeschlagen wird, muss umfassend aufgeklärt werden, vor allem über den erwarteten Nutzen und die absehbaren Risiken. **Sie muss ihre Einwilligung schriftlich erklären**. Eine Ablehnung hat keine Folgen für die Behandlungen, die sie erhalten wird.



Außer in den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen ist der Krankenhauspatient berechtigt, **die Einrichtung jederzeit zu verlassen**, nachdem er über die Risiken aufgeklärt worden ist, denen er sich aussetzt.

8

Der Krankenhauspatient wird mit Achtung behandelt. Sein Glaube wird respektiert. Seine Privatsphäre und seine Ruhe sind zu achten.



Jeder Person wird die Achtung des Privatlebens und **die Vertraulichkeit der sie betreffenden Daten** persönlicher, administrativer, medizinischer und sozialer Art garantiert.

9

10

Der Krankenhauspatient (oder seine gesetzlichen Vertreter) hat das Recht auf **Einsichtnahme in die ihn betreffenden Behandlungsdokumente und Patientendaten**. Unter gewissen Umständen haben seine Hinterbliebenen dieses Recht.



Der Krankenhauspatient ist berechtigt, seine Meinung zu den Behandlungen und zu seinem Aufenthalt zum Ausdruck zu bringen. In jeder Einrichtung überwacht eine Kommission für die Beziehungen zu den Patienten und die Qualität des Aufenthalts insbesondere die Einhaltung der Rechte der Patienten. Jede Person hat das **Recht auf Anhörung** durch einen Vertreter der Einrichtung, um ihre Beschwerden vorzutragen, und im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens und/oder vor den Gerichten eine Entschädigung für eventuell von ihr erlittene Schäden zu fordern.

* Der vollständige Text der Patientencharta ist erhältlich auf der Website: